



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

639

1982

Berlin, den 23. Dezember 1982

Teil I Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
18.11. 82	Anordnung über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft — ELW —	639
4.11. 82	Anordnung Nr. 1 über Verwendungsverbote auf dem Gebiet der Energiewirtschaft — Elektroenergie-Direktheizung — EVVb-AO 1 —	651
19.11.82	Anordnung Nr. 3 über die Ablieferung von Pflichtexemplaren	652
30.11. 82	Anordnung Nr. Pr. 309/1 über die Entgelte für das Rücken und die Abfuhr von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif)	652
1.12. 82	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Spezialtechnik Dresden ..	653
6.12. 82	Anordnung Nr. 2 über den Verkauf von Beförderungsdokumenten im internationalen Verkehr an Ausländer	653
7.12.82	Anordnung über die Anwendung von Zeitaufwandsnormativen für Investitionen — Bauzeitnormative —	654

Anordnung über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft - ELW -

vom 18. November 1982

Auf Grund des § 38 Abs. 1 der Energieverordnung vom 30. Oktober 1980 (GBl. I Nr. 33 S. 321) und des § 18 des Vertragsgesetzes vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 14 S. 293) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die durch Wirtschaftsverträge zu organisierenden und zu realisierenden Beziehungen bei der Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie (nachfolgend Energie genannt) zwischen Partnern, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen (nachfolgend Abnehmer genannt).

(2) Soweit in dieser Anordnung spezielle Vorschriften nicht enthalten sind, finden die Bestimmungen der Energieverordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften, weiterhin das Vertragsgesetz mit seinen Durchführungsverordnungen sowie die allgemeinen Rechtsvorschriften Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abnehmer ist der Betreiber einer Abnehmeranlage oder eines durch entsprechende Vorrichtungen abgegrenzten Teils davon.

(2) Großabnehmer ist der Abnehmer, der Elektroenergie aus einem Versorgungsnetz > 1 kV Nennspannung nach Leistungspreis oder Zweitarif oder der über eine Anschlußanlage $\geq 6\,000\text{ m}^3/\text{Monat}$ oder $\geq 50\,000\text{ m}^3/\text{a}$ Stadtgas oder $\wedge 712\text{ GJ/a}$ ($\wedge 170\text{ Gcal/a}$) Erdgas oder $\wedge 1,16\text{ MW}$ ($\geq 1\text{ Gcal/h}$) oder $\wedge 12,5\text{ TJ/a}$ ($\wedge 3\,000\text{ Gcal/a}$) Wärmeenergie bezieht.

(3) Einspeiser ist der Betreiber einer Energieerzeugungsanlage, aus der in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist wird.

(4) Abnahmestelle ist eine Abnehmeranlage, in die Energie über eine gesonderte Anschlußanlage geliefert wird und die keine interne Energiefortleitungsverbindung mit anderen Anlagen des Abnehmers hat.

II.

Energielieferung aus öffentlichen Versorgungsnetzen

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 3

Vertragsabschluß

(1) Der Energieliefervertrag für die Energielieferung in die einzelne Abnahmestelle kommt zustande

1. durch Zustimmung des Energiekombinats zum schriftlichen Anschlußantrag des Abnehmers (Bestätigung der Energiebezugsanmeldung);